

BVG-Schutz für Teilzeit-Behördenmandate fair regeln

Die Arbeit in Gemeinderäten, Bezirksräten und weiteren öffentlichen Behörden ist anspruchsvoll, zeitintensiv und für das Funktionieren unseres Milizsystems zentral. Gerade solche Mandate werden aber häufig im Teilzeitumfang entschädigt. Obwohl diese Entschädigungen als Lohn ausgewiesen und AHV-pflichtig sind, führen sie nicht zwingend zu BVG-Beiträgen und damit nicht zu einem Aufbau von Altersguthaben. Wer während Jahren ein solches Mandat ausübt, kann dadurch eine spürbare Vorsorgelücke erleiden. Dies kann die Attraktivität solcher Milizämter beeinträchtigen.

Kernproblem

Die Rechtslage ist für die Betroffenen und die Gemeinwesen schwer durchschaubar. Das BVG knüpft die obligatorische Versicherung grundsätzlich an AHV-pflichtigen Lohn und eine Eintrittsschwelle von aktuell CHF 22'680 pro Jahr (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 BVG; Stand 2026); gleichzeitig sind Nebenbeschäftigungen ausgenommen, wenn eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bereits obligatorisch versichert ist oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2). Bei mehreren Arbeitgebern ist eine freiwillige Versicherung möglich, insbesondere bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder, soweit das Reglement dies zulässt, bei einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung (Art. 46 BVG).

Entscheidend ist damit nicht nur das Pensum, sondern auch die Einordnung als Haupt- oder Nebenerwerb sowie die reglementarische Anschlussmöglichkeit. Im Kanton Schwyz erlaubt das Pensionskassengesetz vom 21. Mai 2014 (PKG, SRSZ 145.210) grundsätzlich, auch Behördenmitglieder angeschlossener Arbeitgeber zu versichern (§ 3 PKG); zugleich werden in der Pensionskasse in der Regel nur BVG-pflichtige Arbeitnehmer aufgenommen (§ 4 PKG), wobei nicht BVG-pflichtige Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen gemeldet werden können. Ob diese Anschlussmöglichkeit genutzt wird, liegt im Ermessen der einzelnen Gemeinwesen.

Besonders relevant kann dies für Personen sein, die aufgrund von Familien- und Betreuungsarbeit bereits reduzierte Erwerbspensen und entsprechende Vorsorgelücken aufweisen. Übernehmen sie zusätzlich ein politisches Milizamt, ohne dass dessen Entschädigung BVG-versichert ist, kann sich diese Vorsorgelücke weiter vergrössern.

In der Praxis ist jedoch unklar, welche Gemeinden, Bezirke und kantonalen Organe diese freiwillige Anschlussmöglichkeit tatsächlich nutzen, ob vergleichbare Mandate gleich behandelt werden und ob Mandatsträgerinnen und Mandatsträger über ihre Versicherungsmöglichkeiten überhaupt informiert werden. Damit kann sich die Vorsorgesituation bei vergleichbaren Mandaten je nach Gemeinwesen unterscheiden. Relevant ist dies insbesondere bei langjährigen Teilzeitmandaten mit substanziellem AHV-pflichtigem Entgelt.

Lösungsweg

Der Regierungsrat soll die Situation systematisch und transparent klären. Dazu gehört eine Erhebung bei Kanton, Bezirken, Gemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

- Welche Behörden- und Kommissionsmandate werden mit AHV-pflichtigen Entschädigungen vergütet?
- Bei welchen Mandaten wird BVG abgerechnet, bei welchen nicht?
- Wie viele Personen liegen über der BVG-Eintrittsschwelle oder erreichen mit mehreren Mandaten bzw. Arbeitgebern relevante Schwellen?
- Welche Kosten entstünden, wenn solche Entschädigungen obligatorisch, freiwillig oder über einen standardisierten Zusatzplan versichert würden?
- Ein Rechts- und Praxisvergleich mit anderen Kantonen und Vorsorgeeinrichtungen soll mögliche freiwillige und reglementarische Lösungen aufzeigen.
- Der Bericht soll Varianten aufzeigen, die Gemeindeautonomie, Verhältnismässigkeit und administrative Einfachheit berücksichtigen. Zu prüfen sind insbesondere Musterreglemente, transparente Information und vereinfachte Anschlussmöglichkeiten sowie weitergehende kantonale Vorgaben. Die finanziellen Auswirkungen sind auszuweisen.

Ziel ist nicht, jedes Milizamt künstlich zu professionalisieren, sondern bei substanziellen und dauerhaften Behördenentschädigungen eine faire, nachvollziehbare und rekrutierungs-freundliche Vorsorgelösung zu ermöglichen.

Auftrag an den Regierungsrat

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat im obigen Sinne Bericht und daraus abgeleitet Antrag zu erstatten, wie AHV-pflichtige Entschädigungen von Behördenmitgliedern des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der beruflichen Vorsorgetransparenz und sachgerecht behandelt werden können. Er soll dazu die Betroffenheit, die heutige Praxis, die Rechtsgrundlagen, einen Vergleich mit der Praxis anderer Kantone, die finanziellen Folgen sowie allfälligen Handlungsbedarf und geeignete Massnahmen unter Wahrung der Gemeindeautonomie aufzeigen.

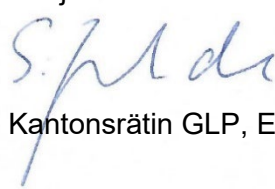
Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Prüfung dieses für das Milizsystem, die Gleichbehandlung und die Attraktivität öffentlicher Teilzeitarbeit wichtigen Anliegens.

Lorenz Ilg



Kantonsrat GLP, Bäch

Sonja Zehnder



Kantonsrätin GLP, Einsiedeln

Dominik Stocker



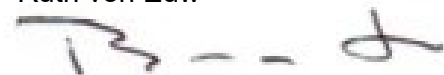
Kantonsrat GLP, Küssnacht

Doris Pöpplein



Kantonsrätin GLP, Lachen

Ruth von Euw



Kantonsrätin GLP, Schwyz

